

Vereinsregistereintragung

Amtsgericht Stendal
Vereinsregister Sachsen-Anhalt

Einzureichende Unterlagen:

- Anmeldungsschreiben
- Satzungskopie
- Gründungsprotokoll, aus dem die Bestellung des Vorstandes hervorgeht

Kann/Sollte über den Notar
erfolgen

In das Vereinsregister werden nach § 64 BGB eingetragen:

- der Name des Vereins mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ oder nach abweichender Satzung in Kurzform e.V.,
- der Sitz,
- der Tag der Satzungserrichtung,
- die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte aller Vorstandsmitglieder und
- die Vertretungsvollmacht der Vorstandsmitglieder

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. (§ 21 BGB)

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de